

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung –Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Die Gebühr für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales beträgt	20,00 €
2. Benutzungsgebühren	
2.1. für die Bestattung	
2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,00 €
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren	250,00 €
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten	125,00 €
2.1.4 Zuschlag für die Bestattung in einem Tiefgrab (nur bei Einzelwahl- oder Doppelwahlgrab)	100,00 €
2.1.5 ein Zuschlag von zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Samstagen	25,00 %
2.1.6 ein Zuschlag von zu 2.1.1 bis 2.1.4 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50,00 %
2.2 Beisetzung von Aschen	100,00 €
2.2.1 ein Zuschlag für die Beisetzung an Samstagen	25,00 %
2.2.2 ein Zuschlag für die Beisetzung an Sonn- und Feiertagen	50,00 %
2.3 Überlassung eines Reihengrabes	200,00 €
2.4 Überlassung eines Urnengrabes (Größe 40 cm x 60 cm)	100,00 €
2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1 Einzelwahlgrab bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	500,00 €
2.5.2 Doppelwahlgrab bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	800,00 €
2.5.3 Verlängerung eines Grabnutzungsrechts für	
a) ein Einzelgrab je Jahr	20,00 €
b) ein Doppelgrab je Jahr	32,00 €
2.6 Benutzung der Leichenhalle je Sterbefall	
2.6.1 Benutzung Kühlraum mit Einsegnungshalle	80,00 €
Benutzung Kühlraum	40,00 €
2.6.2 Benutzung der Einsegnungshalle	60,00 €
2.7. Sonstige Leistungen	
2.7.1 Inanspruchnahme von 4 Leichenträgern	250,00 €
2.7.2 Abräumen der Grabfläche durch die Gemeinde	
a) bei einem Einzelgrab	80,00 €
b) bei einem Doppelgrab	120,00 €
c) Entsorgungspauschale	25,00 €
2.7.3 Schrittplatten für die Grabfeldeinfassung	50,00 €
2.7.4 Benutzung des Leichentransportanhängers je Sterbefall	22,00 €
2.7.5 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	32,00 €
2.7.6 Zuschlag zu 2.7.5 in besonders erschwerten Fällen	50,00 %
2.7.7 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	500,00 €
2.7.8 Zuschlag zu 2.7.7 für die Beisetzung	
a) an Samstagen	25,00 %
b) an Sonntagen	50,00 %
2.8 Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.7.4 und 2.7.7	50,00 %